

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 8. Februar 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inzertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Ämtliche Bekanntmachungen.

Getreide und Hülsenfrüchte müssen bis zum 15. Februar gedroschen und bis Ende Januar abgeliefert sein. Vom 1. März ab senkt sich der Preis um 100 Mark für die Tonne.

Groß Strehliker, den 5. Februar 1918.

Ich bin vom 18. Februar bis 3. März 1918 beurlaubt und werde in der Verwaltung des Kreises durch den Kreisdeputierten Herrn Grafen von Brühl-Renard auf Schloß Groß Strehliker vertreten.

Während meiner Beurlaubung bitte ich Schriftstücke amtlichen Inhalts nicht an meine persönliche Adresse sondern an das Rgl. Landratsamt (Kreis-Ausgang) zu richten.

Groß Strehliker, den 6. Februar 1918.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung,

betreffend weitere Menderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Okt. 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 24. Januar 1918.

Auf Grund des § 3 Abs. 2, der §§ 12 und 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1145) bestimme ich:

Die Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1149) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 21. November 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1288), vom 15. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1389), vom 30. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1), vom 17. Januar 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54), vom 20. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 249), vom 12. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 359) und vom 27. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1192) werden wie folgt geändert:

§ 3 erhält mit Wirkung vom 1. Februar 1918 ab folgende Fassung:

Tabak, dessen Erwerb einem Hersteller von Tabakerzeugnissen gestattet wird, darf nur entsprechend den Bestimmungen der Deutschen Zentrale für Herstellen von Tabakerzeugnissen, sich Winden in Weiskalen, verarbeitet werden. Solange die Zentrale keine andere Verfügung erteilt, haben Hersteller von Tabakerzeugnissen von

ihrer monatlichen Erzeugung für die Zentrale ebenfalls zur Verfügung zu halten, wie sie im Durchschnitt der Monate Oktober, November und Dezember 1916 an die Zentrale zu liefern hatten. Die zur Verfügung zu haltenden Mengen betragen indessen mindestens den nachstehenden Anteil der im Januar 1917 hergestellten Mengen:

bei Zigarren zum Herstellerpreis bis einschließ-	lich 90 Mark für 1000 Stück	60 v. H.,
bei Zigarren zum Herstellerpreis über 90 bis 130 Mark für 1000 Stück		25 v. H.,
und bei Rauchtabak		60 v. H.

Die Zentrale kann auf Viesierung der zu ihrer Verfügung zu haltenden Tabakerzeugnisse verzichten.

Für die Zeit vom 1. Februar 1918 ab ist bei Bemessung des Bedarfs zugrunde zu legen:

bei Herstellern von Zigarren und Schnupftabak, welche Herstellungsleistungen ausführen, und bei Herstellern von Schnitttabak die um 60 vom Hundert gefürzte Verarbeitung der ersten 7 Monate des Jahres 1915 oder die um 60 vom Hundert gefürzte Verarbeitung der ersten 7 Monate des Jahres 1916, wenn letzterer kleiner ist als die der ersten 7 Monate des Jahres 1915;

bei Herstellern von Zigarren und Schnupftabak, welche keine Herstellungsleistungen ausführen, die um 80 vom Hundert gefürzte Verarbeitung der ersten 7 Monate des Jahres 1915 oder des Jahres 1916, wenn die Verarbeitung in den ersten 7 Monaten des letzteren Jahres geringer gewesen ist;

bei Herstellern von Rauchtabak, welche Herstellungsleistungen ausführen, und für die Verwendung von Erstattabaken (§ 19 der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1916,

betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak — Reichs-Gesetzbl. S. 1200 —) zur Herstellung von Zigaretten die um 60 vom Hundert gefürzte Verarbeitung der ersten 7 Monate des Jahres 1916; bei Herstellern von Rauchtabak, welche keine Herstellungsleistungen ausführen, die um 80 vom Hundert gefürzte Verarbeitung der ersten 7 Monate des Jahres 1916; bei Kleinmengenveräußern die durchschnittliche Abgabe im Kleinmengenverkehr in den ersten 7 Monaten des Jahres 1915, als Kleinmengenverkauf gilt bei inländischem Rohtabak der Verkauf von nicht mehr als 30 Kilogramm — bei Abgabe von inländischem und ausländischem Rohtabak der Verkauf von höchstens 60 Kilogramm — an denselben Abnehmer innerhalb einer Kalendermonate.

Bei der Herstellung von Zigarren tritt eine weitere Einschränkung der Verarbeitung für die Betriebe nicht ein, welche 250 Kilogramm und weniger Rohtabak monatlich

verarbeiten und Herestieferungen ausführen. Würde bei Zigarrenherstellungsbetrieben, welche Herestieferungen ausführen, die Verarbeitung infolge der Einschränkung (Abs. 2) unter 250 Kilogramm Rohtabak monatlich herabgehen, so dürfen gleichwohl 250 Kilogramm monatlich verarbeitet werden. Bei Zigarrenherstellungsbetrieben, welche Herestieferungen nicht ausführen, ermäßigen sich diese Mengen auf 125 Kilogramm.

Die für den Bezug von Rohtabak auf Dauerscheitn zugelassene Höchstmenge wird allgemein auf monatlich 50 Kilogramm bestimmt.

Als Herestieferung gilt nur die Ausführung der durch die Zentrale vermittelten Aufträge.

Die Ausnahmgesellschaft kann auf Antrag der Zentrale ausnahmsweise den Bedarfsanteil von einzelnen Herstellern von Tabakerzeugnissen, die ganz oder überwiegend mit Herestieferungen beschäftigt sind, vorübergehend erhöhen und den Bedarfsanteil von anderen Herstellern von Tabakerzeugnissen vorübergehend herabsetzen. Der Beschluß über die Erhöhung des Bedarfsanteils ist dem Reichskommissar zur Bestätigung vorzulegen; gegen die Herabsetzung des Bedarfsanteils ist Beschwerde an einen aus dem Reichskommissar und zwei vom Reichstanzler zu bestimmenden Vertretern der Tabakindustrie zusammengesetzten Ausschuss zulässig.

Die Uebertragung von Bedarfsanteilen ist nur auf Antrag der Zentrale mit Genehmigung der Ausnahmgesellschaft unter Zustimmung des Reichskommissars zulässig.

Berlin, den 24. Januar 1918

Der Reichskanzler

In Verbindung
Friedrich von Steiu

Verordnung

über die Verarbeitung von Gemüse und Obst.

Vom 23. Januar 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 461)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 823) wird verordnet:

§ 1. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann Bestimmungen über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Gemüse und Obst sowie von Erzeugnissen aus Gemüse und Obst erlassen.

§ 2. Die in Abs. 2 genannten Erzeugnisse dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle und nicht zu höheren als den von dieser Stelle festgesetzten Preisen abgesetzt werden. Die Preise sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Sie gelten auch für Erzeugnisse, deren Absatz nach § 7 einer Genehmigung nicht bedarf.

Zuständig ist

für Gemüsesorten: die Gemüsesorten-Kriegsgesellschaft m. b. H. in Braunschweig;

für Sauerkraut und konservierte Gurken aller Art: die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin;

für Dörrgemüse: die Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H. in Berlin;

für Obstsorten: die Kriegsgesellschaft für Obstsorten und Marmeladen m. b. H. in Berlin;

für Obstwein: die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin.

§ 3. Der Erwerb von Gemüse oder Obst zur Herstellung der in § 2 genannten Erzeugnisse ist nur mit Genehmigung der nach § 2 zuständigen Stelle zulässig.

§ 4. Wer Erzeugnisse der in § 2 genannten Art herstellt oder absetzt, hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, und der nach § 2 zuständigen Stelle auf Verlangen über die Beschaffung der Rohstoffe, über deren Verarbeitung und über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben.

§ 5. Die in § 2 genannten Stellen unterziehen der Aufsicht des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts. Sie sind insbesondere an seine Befehle bezüglich der Regelung des Erwerbes von Gemüse und Obst und des Absatzes der Erzeugnisse sowie der Preise gebunden.

Sie können den Herstellern der in § 2 genannten Erzeugnisse, die mit ihrer Genehmigung Gemüse oder Obst erwerben, sowie Personen, die ihre Erzeugnisse mit ihrer Genehmigung absetzen, Beiträge zur Deckung der Unkosten auferlegen.

§ 6. Im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. als Gemüsesorten: konservierte Gemüse in luftdicht und nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen mit Ausnahme von Sauerkraut und konservierten Gurken aller Art;
2. als Sauerkraut: die aus eingeschnittenem Weißkohl und eingeschnittenen Äpfeln aller Art nach Einmalen durch Gärung gewonnenen Erzeugnisse;
3. als Dörrgemüse: künstlich getrocknete Gemüse sowie daraus hergestellte Gemüsemehle und Gemüsepulver;
4. als Obstsorten: Kompottfrüchte, Dampfbrot, Obstwein, Obstmark, Belegfrüchte, landierte Früchte, Gelees, Fruchtäpfel, Fruchtjause, Obsttraut, Dörrobst und Marmeladen, die aus Obst oder unter Zusatz von Obst oder Fruchtstücken hergestellt sind;
5. als Obstwein: Most und Wein aus Obst, außer aus Weintrauben, sowie Wein aus Akababer.

Gallfabrikate sehen den Erzeugnissen gleich.

Bei Streitigkeiten darüber, zu welcher Gruppe ein Erzeugnis gehört, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, endgültig.

§ 7. Die Vorschriften dieser Verordnung finden, vorbehaltlich der Vorschrift im § 2 Abs. 1 Satz 3, keine Anwendung:

1. auf Personen, die Gemüse nur für den Verbrauch im eigenen Haushalt verarbeiten;
2. auf Personen, die Gemüsesorten oder Sauerkraut oder konservierte Gurken herstellen, wenn ihre Jahreserzeugung nicht mehr als je zehn Doppelzentner beträgt;
3. auf nichtgewerbsmäßige Hersteller von Obstsorten, wenn sie im Jahre nicht mehr als zwanzig Doppelzentner herstellen, sowie auf nichtgewerbsmäßige Hersteller von Obstwein, wenn sie im Jahre nicht mehr als dreißig Doppelzentner Rohstoffe verarbeiten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag der Hersteller von Obstwein die in Abs. 1 Nr. 3 bezeichnete Höchstmenge bis zu einhundertfünfzig Doppelzentner erhöhen. Die zuständige Behörde hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin von der Erfüllung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Wird Obst oder Akababer einem anderen mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, daß dieser sie zu Obstwein verarbeitet und den Obstwein demnach an den Auftraggeber absetzt, so gilt der Auftraggeber als Hersteller.

§ 8. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zuwiderhandelt;
2. wer die in § 2 Abs. 2 genannten Erzeugnisse ohne die erforderliche Genehmigung oder zu höheren als den festgesetzten Preisen absetzt.

3. wer der Vorschriften im § 3 zuwider Gemüse oder Obst ohne die erforderliche Genehmigung erwirbt;
4. wer eine nach § 4 verlangte Auskunft nicht in der feigsteigerten Frist erteilt oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nummern 1 bis 3 auf Eintragung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 27. Januar 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Bestimmungen über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 und die Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916/24. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 914, 911; 1917 S. 723) außer Kraft. Die auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der Kriegsgesellschaftlichen bleiben bis zur Aufhebung oder Abänderung durch die zuständige Stelle in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen sie werden nach § 9 dieser Verordnung bestraft.

Berlin, den 23. Januar 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinwandnähfäden an Kleinhändler, Verarbeiter und Anstalten.

Vom 19. Januar 1918.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 in Fassung der Abänderungsverordnung vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1917 S. 257, 1918 S. 16^{*)}) wird für die gemäß nachfolgenden Vorschriften durch die Kommunalverbände zur Verteilung gelangenden Baumwollnähfäden und Leinwandnähfäden folgendes bestimmt:

1. Verteilung auf die Kommunalverbände.

§ 1.

Verteilungsgrundsatz.

Die Verteilung der der Reichsbekleidungsstelle für die Kleinhändler sowie die unter diese Bekanntmachung fallenden Verarbeiter und Anstalten (§ 7) zur Verfügung stehenden Menge an

- a) Baumwollnähfäden
- b) Leinwandnähfäden

erfolgt durch die Kommunalverbände.

Die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abt. O Garnabteilung) bestimmt vierteljährlich nach der Bevölkerungszahl, welche Mengen an Baumwollnähfäden und Leinwandnähfäden für das kommende Kalendervierteljahr auf die einzelnen Kommunalverbände entfallen. Die festgesetzten Mengen werden den Kommunalverbänden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 2.

Bezirksstellen.

Durch den Zentralverband des Deutschen Großhandels wird für je mehrere zusammengelegene Kommunalverbände eine Bezirksstelle eingerichtet und verwaltet. Die nähere Bezeichnung und der Sitz der Bezirksstellen sowie die von diesen zu versorgenden Kommunalverbände werden auf Vorschlag des Zentralverbandes des Deutschen Großhandels von der Reichsbekleidungsstelle festgesetzt und in ihren „Mitteilungen“ veröffentlicht.

§ 3.

Bekanntgabe an die Bezirksstellen und die Fabrikantenvereinigungen.

Die Reichsbekleidungsstelle gibt jeder Bezirksstelle gleichzeitig mit der nach § 1 Absatz 2 an die Kommunalverbände zu richtenden Bekanntgabe die auf die einzelnen von dieser Bezirksstelle zu versorgenden Kommunalverbände entfallenden Mengen jeder Art bekannt.

Zu gleicher Zeit wird den Vereinigungen der Fabrikanten von Baumwollnähfäden und von Leinwandnähfäden bekanntgegeben, welche Gesamt mengen der betreffenden Art auf die einzelnen Bezirksstellen entfallen.

§ 4.

Lieferung durch die Fabrikantenvereinigungen an die Bezirksstellen.

Nach Eingang der gemäß § 3 Absatz 2 erfolgten Bekanntgabe haben die Fabrikantenvereinigungen unverzüglich mit den Lieferungen an die Bezirksstellen zu beginnen. Sie dürfen keiner von ihnen größere Mengen liefern, als dieser nach der Bekanntgabe der Reichsbekleidungsstelle zukommen; sie dürfen nur an die von der Reichsbekleidungsstelle angegebenen Stellen liefern.

§ 5.

Zusammensetzung der Sendungen.

Die Sendungen an die einzelnen Bezirksstellen haben aus gleichmäßigen Einzelpackungen zu bestehen, deren Zusammensetzung die Reichsbekleidungsstelle bestimmt.

Jede Sendung an die Bezirksstellen soll möglichst die gleiche Menge in schwarz und weiß enthalten. Die Verteilung der Garnnummern auf die einzelnen Farben soll eine möglichst gleichmäßige sein. Auf die Einzelpackungen finden diese Vorschriften keine Anwendung.

II. Verteilung auf die Bedarfsstellen.

§ 6.

Verteilungsschlüssel, Beirat.

Die Kommunalverbände haben unverzüglich nach Eingang der gemäß § 1 Absatz 2 erfolgten Bekanntgabe die auf sie entfallenden Mengen an Baumwollnähfäden und an Leinwandnähfäden nach einem ihnen im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Zusammensetzung ihres Bezirks geeignet erscheinenden Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Bedarfsstellen ihres Bezirks (§ 7) ziffernmäßig zu verteilen. — Sie haben dabei die nach § 7 Absatz 1 unter ihre Verteilung fallenden Anstalten und Verarbeiter gegenüber den Kleinhändlern besonders zu berücksichtigen. Bei den Verarbeitern ist die Größe ihres Betriebes, insbesondere die Zahl ihrer Arbeiter, zugrunde zu legen.

Kommunalverbände, in deren Bezirk ungewöhnlich viele und umfangreiche Anstalten der in § 7 Absatz 1 unter c genannten Art sich befinden, können bei der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung O Garnabteilung) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, einen Antrag auf Gewährung eines Zuschlages für den Bedarf dieser Anstalten einreichen. Der Antrag hat unverzüglich nach Eingang der in § 1 Absatz 2 genannten Bekanntgabe zu erfolgen; in ihm ist die Anzahl der unter die Verteilung des Kommunalverbandes fallenden Anstalten, deren nähere Bezeichnung und Zweck sowie die Anzahl der in den einzelnen Anstalten befindlichen Betten oder Zinassen anzugeben.

Den Kommunalverbänden wird anheimgegeben, sich zur Festsetzung des Verteilungsschlüssels eines Beirats zu bedienen, der sich aus Vertretern der verschiedenen Interessentengruppen, insbesondere der Kleinhändler, der Verarbeiter und der Verbraucher, zusammensetzt.

§ 7.

Bedarfsstellen.

Bedarfsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung sind: a. die Personen und Betriebe des Bezirks die Baumwollnähfäden oder Weinnähzwirnen gewerbsmäßig unmittelbar an die Verbraucher gegen Entgelt veräußern.

— Kleinhändler —

b. die Personen und Betriebe des Bezirks, die

- 1) Baumwollnähfäden oder Weinnähzwirnen in ihnen hierzu übergebene Gegenstände gewerbsmäßig gegen Vergütung für andere verarbeiten (z. B. Blickschneider) oder
- 2) Baumwollnähfäden oder Weinnähzwirnen gewerbsmäßig zur Herstellung von Gegenständen verarbeiten (z. B. Maßschneider)

— Arbeiter —

Insfern in den unter 1 und 2 genannten Verarbeitungsbetrieben am 1. Dezember 1917 nicht mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigt waren,

c. Anstalten mit Inlassen, (z. B. Krankenanstalten, Gefängnisse), da diese Inlassen schon in der gemäß § 1 der Verteilung zugrunde liegenden Bevölkerungszahl mit enthalten sind (vgl. § 6 Absatz 2).

Verlebe, die gleichzeitig Kleinhandel und Verarbeitung umfassen, sind, soweit sie in dem Verarbeitungsbetriebe am 1. Dezember 1917 mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigten (gemischte Betriebe großen Umfangs), nur für ihren Kleinhandelsbetrieb als Bedarfsstellen anzugeben.

Keine Bedarfsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung sind die Kommunalverbände selbst, sonstige behördliche Einrichtungen sowie die Anstalten, die nicht unter Absatz 1c. fallen. Nur diese sowie die sonstigen Personen und Betriebe, die nach Absatz 2 und 3 nicht oder nicht in vollem Umfange als Bedarfsstellen anerkannt sind, ist eine besondere Besorgungsregelung vorgesehen.

Als Bedarfsstellen sind ferner nicht anzugeben die Verarbeiter, die eine besondere Zuweisung an Baumwollnähfäden oder Weinnähzwirnen von einer anderen Stelle als der Reichsbekleidungsstelle erhalten. Ein Verzeichnis dieser Verarbeiter wird in den Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle veröffentlicht werden.

§ 8.

Gründliche Berichte Kleinen Umfangs.

Berichte, die zeitig, frühzeitig und Verarbeitung umfassen, sind in dem Verarbeitungsbetrieb am 1. Dezember 1917 nicht als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigt waren (gemischte Betriebe kleinen Umfangs), sind von den Kommunalverbänden bei der Verteilung sowohl als Kleinhandels- wie als Verarbeitungsbetriebe zu berücksichtigen (vgl. § 9 Absatz 3a). Die Kommunalverbände haben eine strenge Trennung der für den Kleinhandel und der für den Verarbeitungsbetrieb bestimmten Mengen anzuordnen und durchzuführen. (vgl. § 10 Absatz 2).

§ 9.

Bezugsberechtigungen: Ausfertigung, Vordrucke.

Die Kommunalverbände haben den einzelnen Bedarfsstellen Bezugsberechtigungen auszustellen. Diese müssen enthalten: Die Bezeichnung des ausstellenden Kommunalverbandes, dessen Dienstsiegel oder -siegel, die Unterschrift des ausfertigenden Beamten, die genaue Angabe der zuständigen Bezirksstelle, die Angabe des Kalenderzeitraums, für das sie gelten, Namen (Firma) und genaue Anschrift der Bedarfsstelle sowie die auf diese entfallende Menge, Zahlen in Ziffern und Buchstaben. Für

gemischte Betriebe kleinen Umfangs (§ 8) sind zwei Bezugsberechtigungen auszustellen; auf jeder ist bei Angabe der Menge noch hinzuzufügen, ob sie für den Kleinhandels- oder den Verarbeitungsbetrieb bestimmt ist. Bei gemischten Betrieben großen Umfangs (§ 7 Absatz 2) ist auf der Bezugsberechtigung bei Angabe der Menge hinzuzufügen, daß diese nur für den Kleinhandelsbetrieb bestimmt ist.

Die Ausfertigung der Bezugsberechtigungen hat mit Tinte zu erfolgen; Radierungen, Ausfärbungen (soweit solche nicht auf dem Vordruck der Bezugsberechtigung selbst vorgesehen sind) oder sonstige Veränderungen sind unzulässig.

Die ersten Bezugsberechtigungen sind auf das erste Kalendervierteljahr 1918 auszustellen.

Die Vordrucke der dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Bezugsberechtigung (Druckzettel Nr. 516) sind von den Kommunalverbänden bei der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Druckfabrikverwaltung) in Berlin W. 50, Rönneberger-Platz 1, unentgeltlich zu beziehen. Den Kommunalverbänden wird für die Ausfertigung der Bezugsberechtigungen eine von der Reichsbekleidungsstelle festzusetzende Vergütung gewährt.

§ 10.

Bezugsberechtigungen: Gültigkeitsdauer.

Die Bedarfsstellen haben die Bezugsberechtigungen der für ihren Kommunalverband zuständigen Bezirksstelle gleichzeitig mit der Bestellung einzureichen.

Bezugsberechtigungen, die bis zum Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie lauten, bei der zuständigen Bezirksstelle nicht eingegangen sind, verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

§ 11.

Verteilungsliste.

Die Kommunalverbände haben unverzüglich nach der gemäß § 6 erfolgten Verteilung auf ihre Bedarfsstellen ihrer zuständigen Bezirksstelle eine Verteilungsliste einzureichen, in der die einzelnen Bedarfsstellen mit Namen (Firma) und genauer Anschrift sowie die auf die einzelnen Artikel entfallenden Mengen anzuführen sind. Die einzelnen Summen jeder Art sind in jeder Verteilungsliste zusammenzuführen. Die Verteilungsliste ist mit dem Dienstsiegel oder -siegel sowie mit der Unterschrift des ausfertigenden Beamten zu versehen.

§ 12.

Nachprüfung durch die Bezirksstellen.

Die Bezirksstellen haben zu prüfen, ob die Endsummen der einzelnen nach § 11 eingereichten Verteilungslisten nicht die aus der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle (§ 2 Absatz 1) ersichtlichen, auf die einzelnen Kommunalverbände entfallenden Zuweisungen überschreiten. Sie haben ferner die ihnen eingereichten Bezugsberechtigungen mit den Angaben der Verteilungslisten zu vergleichen.

Ergeben sich Unstimmigkeiten, so sind zu beanstehende Verteilungslisten und Bezugsberechtigungen den Kommunalverbänden zur Nichtigstellung zurückzugeben.

Vor Befreiung der Unstimmigkeiten in der Verteilungsliste dürfen keine Lieferungen an irgendwelche Bedarfsstellen des betreffenden Kommunalverbandes, vor Befreiung der Unstimmigkeiten in Bezugsberechtigungen darf keine Lieferung an die betreffende einzelne Bedarfsstelle erfolgen.

Die Bezirksstellen sind verpflichtet, Bezugsberechtigungen, die der Bestimmung des § 9 Absatz 2 nicht entsprechen, zurückzuweisen.

§ 13.

Lieferungen durch die Bezirksstellen an die Bedarfsstellen.

Die Bezirksstellen haben die Bezugsberechtigungen mit Eingangsvermerk zu versehen und, sofern sie ordnungsmäßig ausgefertigt sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 12 unverzüglich in der Reihenfolge des Eingangs zu erledigen.

Jede auf eine Bezugsberechtigung zu liefernde Sendung soll möglichst die gleiche Menge in schwarz und weiß enthalten. Die Verteilung der Garnnummern auf die einzelnen Farben soll eine möglichst gleichmäßige sein.

Auf die Bezugsberechtigungen dürfen keine größeren und keine anderen als die in ihnen genannten Mengen geliefert werden. Die Bezirksstellen dürfen nur gegen gültige Bezugsberechtigungen und nur an den darin bezeichneten Bezugsberechtigten liefern.

III. Preisbestimmungen.

§ 14.

Die Bezirksstellen sind befugt, auf den von ihnen an die Fabrikantenvereinigungen gezahlten Preis 10% für Lufkosten (einschließlich Beförderungskosten) und für Gewinn sowie weitere 2% für Verpackungskosten aufzuschlagen. Der Kerngewinn der Bezirksstellen ist vom Zentralverband des deutschen Großhandels dem deutschen Ganggroßhandel zuzuführen. Zu diesem gehören auch die dem Zentralverband des deutschen Großhandels nicht angehörenden Ganggroßhändler, die einen Antrag auf Gemeinbefreiung beim Zentralverband des deutschen Großhandels einreichen. Das gleiche gilt von den Berufsgenossen, ohne Rücksicht, ob sie dem Zentralverband des deutschen Großhandels angehören oder nicht, die neben Kleinhandel auch Großhandel in Baumwollnähäden oder Leinwandnähäden betreiben, wenn sie einen Antrag auf Gemeinbefreiung beim Zentralverband des deutschen Großhandels einreichen und ihn nachweisen, daß sie in ihrem Großhandelsbetriebe im Jahre 1913 von einer der beiden Arten für mindestens 10 000 Mark unmittelbar vom Hersteller bezogen haben, für das Jahr 1914 Befreiung, tritt an Stelle des Jahres 1913 das Jahr 1914. Zur Gewinnverteilung auf die Ganggroßhändler und Berufsgenossen hat nach dem im Jahre 1913 bzw. 1914 im Ganggroßhandel erfolgten Umsatz zu gesehen. — Das Nähere bestimmt der Zentralverband des deutschen Großhandels mit Genehmigung der Reichsbelegungsstelle. Streitigkeiten und Zweifel über die Gewinnverteilung und über die Zulassung als Berufsgenossen entscheidet die Reichsbelegungsstelle endgültig.

Die Kleinhändler sind berechtigt, auf den von ihnen an die Bezirksstellen gezahlten Preis insgesamt 20% für Lufkosten (einschließlich Beförderungskosten) und für Gewinn aufzuschlagen.

Außer den in Absatz 1 und 2 genannten dürfen Aufschläge für sonstige Lufkosten und dergl. nicht erhoben werden. Die Kosten der Beförderung trägt der Empfänger.

Die auf Grund dieser Bestimmungen zulässigen Kleinhandelsverkaufspreise werden für jedes Kalendervierteljahr von den einzelnen Bezirksstellen den unter ihre Verteilung fallenden Kommunalverbänden rechtzeitig mitgeteilt und sind von diesen unverzüglich zu veröffentlichen.

IV. Verteilung auf die Verbraucher.

§ 15.

Bezugsansweise.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die den Kleinhändlern zugewiesenen Mengen auf die Verbraucher ihres Bezirks zu verteilen.

Sie haben zu diesem Zwecke für jedes Kalendervierteljahr — erstmalig für das erste Kalendervierteljahr 1918 — im voraus diejenige Menge festzusetzen und rechtzeitig zu veröffentlichen, die auf die einzelnen Verbraucher oder Verbraucherguppen entfallen soll. — Als Verbraucher sind nicht anzusehen die in § 7 Absatz 1 und 2 genannten Bedarfsstellen sowie die sonstigen in § 7 Absatz 2, 3 und 4 genannten Stellen oder Personen.

Die Kommunalverbände haben anzuordnen, daß die Abgabe nur erfolgen darf gegen Ablieferung bestimmter Bezugsansweise (z. B. Lebensmittelartenabschnitte). Die Bezugsansweise dürfen nur im Besitze des Kommunalverbandes, der sie ausgegeben hat, Gültigkeit haben. Die nähere Regelung haben die Kommunalverbände, soweit nicht im folgenden zwingende Bestimmungen getroffen sind, selbst anzuordnen. Es bleibt ihnen insbesondere überlassen, ob sie jeder einzelnen Person der Bevölkerung oder nur bestimmten Gruppen (z. B. Familie, Haushalt) das Recht auf den Bezug von Baumwollnähäden und Leinwandnähäden einräumen, und ob sie die minderbemittelte Bevölkerung gegenüber der bessergestellten besonders berücksichtigen wollen. Den Kommunalverbänden wird anheimgestellt, vor Erlaß der erforderlichen Bestimmungen den in § 6 Absatz 3 genannten Rat zu hören.

§ 16.

Verpflichtung der Kleinhändler und Bearbeiter.

Die Kleinhändler sind verpflichtet, solange sie Baumwollnähäden oder Leinwandnähäden in ihrem Betriebe herstellen, an jeden Käufer eines gültigen, von ihrem Kommunalverbande ausgegebenen Bezugsansweises die auf diesen jeweils entfallende Menge der betreffenden Art abzugeben. Die Abgabe darf nicht vom Bezugs andere Waren oder von irgendwelchen anderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Abgabe ohne Abfertigung eines gültigen Bezugsansweises oder Abgabe einer größeren Menge als der für die den einzelne Bezugsansweis jeweils gilt, sowie das Fördern oder Annehmen höherer als der nach § 15 Absatz 1 vom zuständigen Kommunalverbande veröffentlichten Preise ist verboten.

Die Inhaber gemischter Betriebe hohen Umfangs (§ 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 2) sowie die Inhaber gemischter Betriebe kleinen Umfangs (§ 8) dürfen die ihnen für ihre Verarbeitungsbetriebe gelieferten Baumwollnähäden und Leinwandnähäden nur in diesen Betrieben verarbeiten und nicht unvorbehalten weiteräußern; sie dürfen die ihnen für ihre Kleinhandelsbetriebe gelieferten Mengen nur in diesen an die Verbraucher verkaufen und nicht verarbeiten.

Die Bearbeiter dürfen die ihnen gelieferten Baumwollnähäden und Leinwandnähäden nur in ihren Verarbeitungsbetrieben verarbeiten und nicht unvorbehalten verkaufen.

§ 17.

Überwachung.

Die Kommunalverbände haben die Durchführung der in § 8 Absatz 2 und in den §§ 15 und 16 enthaltenen und auf Grund dieser Vorschriften von ihnen zu erlassenden Bestimmungen zu überwachen.

§ 18. Strafbestimmungen.

Gemäß § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbelleidungsstelle vom 22. März 1917/10. Januar 1918 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft:

1. wer den Bestimmungen des § 4 Satz 2, des § 12 Absatz 3, des § 13 Absatz 3, des § 14 Absatz 3, Satz 1 sowie des § 16 zuwiderhandelt;
2. wer auf Grund des § 5 Absatz 1 von der Reichsbelleidungsstelle oder den auf Grund des § 8 Absatz 2 und des § 15 Absatz 3 von den Kommunalverbänden erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
3. wer Bezugsberechtigungen widerrechtlich verändert oder mißbräuchlich verwendet, sie insbesondere auf andere Personen als die, auf die sie ausgestellt sind, überträgt, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verdient ist.

Neben dem nach der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbelleidungsstelle zulässigen Strafen kann auf die im § 3 dieser Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

Berlin den 19. Januar 1918.

Reichsbelleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. Beutler
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung

Anlage. (Vorderseite)

Bezugsberechtigung
auf

Baumwollnähfäden *)

(Menge, Zahlen in Ziffern und Buchstaben)

Leinwandzwirn *)

(Menge, Zahlen in Ziffern und Buchstaben)

Kommunalverband: _____ Gültig für _____ Kalendervierteljahr 191

Zuständige Bezirksstelle: _____

(Genauie Anschrift)

Bezugsberechtigter: _____

(Name, Firma, Anschrift)

(Rechtsinhaber
oder Erbe)

R.F.G. 516.

(Hier dreifach des ausfertigenden Beamten)

*) Nicht Zutreffendes ist zu durchzustreichen.

(Rückseite)

1) Bezugsberechtigungen, die bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, auf das sie lauten, bei der zuständigen Bezirksstelle nicht eingegangen sind, verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

2) Für Betriebe, die gleichzeitig Kleinhandel und Verarbeitung umfassen und in deren Verarbeitungsbetrieb am 1. Dezember 1917 nicht mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigt waren (gemischte Betriebe kleinen Umfangs), sind zwei Bezugsberechtigungen auszustellen; auf jeder ist bei Angabe der Menge noch hinzuzufügen, ob sie für den Kleinhandels- oder für den Verarbeitungsbetrieb bestimmt ist. Bei Betrieben, die gleichzeitig Kleinhandel und Verarbeitung umfassen und in deren Verarbeitungsbetrieb am 1. Dezember 1917 mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigt waren (gemischte Betriebe großen Umfangs), ist auf der Bezugsberechtigung bei Angabe der Menge hinzuzufügen, daß diese nur für den Kleinhandelsbetrieb bestimmt ist.

3) Auf die Bezugsberechtigung darf keine größere und keine andere als die in ihr genannte Menge geliefert werden.

4) Die Ausfüllung hat mit Tinte zu geschehen; Nachdrucken, Ausstreichen (soweit solche nicht auf dem Vordruck selbst vorgesehen sind) oder sonstige Veränderungen sind unzulässig.

5) Nicht ordnungsmäßig ausgefertigte, an zuständige Bezirksstellen eingereichte oder bei Eingang bereits versalene Bezugsberechtigungen sind von den Bezirksstellen zurückzuweisen.

6) Wegen Urkundenfälschung im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs wird bestraft, wer in rechtswidriger Absicht eine Bezugsberechtigung verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht; ferner, wer von einer falschen oder gefälschten Bezugsberechtigung trotz Kenntnis der Fälschung zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht. Im übrigen wird jede widerrechtliche Veränderung oder mißbräuchliche Verwendung der Bezugsberechtigung, insbesondere ihre Übertragung oder die Verwendung für eine andere Person als die, auf die sie ausgestellt ist, nach § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbelleidungsstelle vom 22. März 1917 in Fassung der Abänderungsverordnung vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1917 S. 257, 1918 S. 16) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; neben diesen Strafen kann auf die im genannten § 3 bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

Bekanntmachung

der Reichsbelleidungsstelle über Zulassung
einer Ausnahme von der Bekanntmachung
über baumwollene Verbandstoffe vom

1. Dezember 1917.

Vom 19. Januar 1918.*

Auf Grund des § 11 der Bekanntmachung der Reichsbelleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 258**) sowie der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbelleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257***) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Drogenhandlungen und sonstige Kleinhandlungen, die durch Vortrage von Verträgen oder sonstige genügend glaubhaft machen, daß ihr bereits vor dem kriegs kündigung Verbot nachgewiesen, gewirkt oder gestrichen baumwollenen Verbandstoffen an Mitglieder größerer Krankeinstellen waren, können bei der Reichsbelleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung B für Unfallversicherung) den Antrag stellen, an die Mitglieder dieser Krankeinstelle weiter liefern zu dürfen.

§ 2. Soweit den Drogenhandlungen und sonstigen Kleinhandlungen auf ihren Antrag mittels besonderer Bescheinigung der Reichsbelleidungsstelle die Weiterlieferung an Krankeinstellenmitglieder gestattet ist, sind sie berechtigt, von den vom Kriegsanzwachs der Deutschen Baumwollindustrie als Verbandsmittelhersteller anerkannten Firmen in gleicher Weise wie Apotheken, d. h. gemäß der Verfügung der Nagada (Verteilungsausfluß für baumwollene Verbandstoffe) nach erfolgter Bedarfsanmeldung, die erforderlichen Verbandstoffmengen zu beziehen.

§ 3. Die Drogenhandlungen usw. dürfen bei auf diese Weise bezogenen Verbandstoffe nicht an andere Personen

oder Stellen abgeben als an die Mitglieder der in der Genehmigung ausdrücklich bezeichneten Krankenkassen.

§ 4. Die für die Apotheken getroffenen Bestimmungen über die Anmeldung und Abgabe baumwollener Verbandstoffe finden auf diese Drogenhandlungen usw. und ihren Geschäftsbetrieb sinngemäße Anwendung.

§ 5. Die in § 12 der Bekanntmachung über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 festgesetzten Strafbestimmungen finden in gleicher Weise auf die hier in Betracht kommenden Drogenhandlungen und sonstigen Kleinhändler Anwendung.

§ 6. Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.
Berlin den 19. Januar 1918.

Reichsbekleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. Ventler
Reichsminister für bürgerliche Kleidung.

Anordnung

über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Säuen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Schlachtung aller Schaflämmer und Ziegenmutterlämmer, die in diesem Jahre geboren sind oder geboren werden, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eifenhart-Rothke.

Am Freitag, den 21. Dezember 1917, vermutlich zwischen 1 und 2 Uhr nachmittags, ist der Förster Slama aus Nieder-Hydultan in dem Walde bei Neuhef, zum Gutsbezirk Nidow, Kreis Ansbalt gehörig, erschossen worden. Sein Gewehr ist ihm abgenommen worden.

Der Verdacht der Täterschaft hat sich bereits auf mehrere Leute der benachbarten Gegend gelenkt. Ein schlüssiger Beweis hat sich jedoch bisher nicht erbringen lassen.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem, oder den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

— 500 Mark —

demjenigen zu, der den oder die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa notwendig werdende Beteiligung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 26. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

Meldepflicht und Einberufung auf Grund des Hilfsdienstgesetzes.

Die Vorschrift der Bundesratsverordnung vom 13. 11. 17, nach welcher alle männlichen Personen zwischen 17 und 60 Jahren verpflichtet sind, sich für den Hilfsdienst zu melden, soweit sie nicht zum aktiven Heere oder zur Marine gehören oder aus Grund einer Aklamation zurückgestellt sind, hat unter der Bevölkerung unmittegre Weise Beunruhigung hervorgerufen, indem die falsche Auffassung Platz gegriffen hat, daß nimmehr auch solche Männer, die bereits in kriegswichtigen Betrieben tätig sind, zum Hilfsdienst herangezogen würden. Es wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß die Verpflichtung zur Meldung als Hilfsdienstpflichtiger eine Einberufung zum Hilfsdienst durchaus nicht immer bedingt, und bei jedem Einzelnen seitens der Einberufungsausschüsse geprüft werden wird, ob die Voraussetzungen des Hilfsdienstgesetzes bei ihm vorliegen. Aus Betrieben die als kriegswichtig anerkannt sind, z. B. landwirtschaftlichen Betrieben oder solchen der Kriegsindustrie, und die auch nicht mit Arbeitskräften überfüllt sind, werden nach wie vor Einberufungen nicht erfolgen. Es ist daher überflüssig, wenn Personen, die auf Grund der Bundesratsverordnung ihrer Meldepflicht genügt haben, gleichzeitig gegen ihre Einberufung zum Hilfsdienst beim Einberufungsausschuss Einspruch erheben. Jeder Meldepflichtige wird gut daran tun, zunächst seine Einberufung abzuwarten, ehe er Schritte dagegen unternimmt.

Kriegsamtstelle Breslau.

Der Vorstand Stavenhagen Major.

In der Woche vom 10.—17. Februar d. J. soll in Schlesien eine sogenannte Gold- und Juwelenaufaufswoche veranstaltet werden, von der eine wesentliche Stärkung der Leistungsfähigkeit der Reichsbank erwartet wird, die ihren ganz außerordentlichen Anforderungen leichter genügen kann, wenn ihr die noch irgenwie verfügbaren Schätze an Goldsachen und Juwelen aus privaten Besitz möglichst reiflos zugeführt werden. Dazu bedarf es aber einer ganz besonders energischen Werbetätigkeit, die dankenswerter Weise zunächst die Herren Lehrer übernehmen haben und die in ihrer Vaterländischen Aufgabe zu unterstützen ich die Herren Amtsoberherren und die Herren Geistlichen, denen ein Druckstück des Arbeitsprogramms unter Umschlag zugeht, herzlich bitte, damit auch in unserem Kreise ein recht gutes Ergebnis erzielt werde.

Die Lehrer bitte ich sich mit den Schulleitern in Verbindung zu setzen, die das Ergebnis an die amtlich eingerichtete Goldaufsstellungsstelle, die von dem Herrn Königlichen Gymnasialoberlehrer Dr. Piehsto Ratauerstraße Nr. 68 hieselbst verwaltet wird, abliefern werden.

Groß Strehly, den 6. Februar 1918.

Wie anderswärts ist auch im hiesigen Kreise die Beobachtung gemacht worden, daß die Nachfrage in den Apotheken nach Hoffmannstropfen in Zunehmen begriffen ist. Das

ist unerwünscht. Einmal weil dadurch eine große Menge Spiritus, dessen Verbrauch durch die Bundesratsverordnung vom 26. März 1915 eingeschränkt werden soll, in den Verkehr gebracht wird. Sodann, weil übermäßiger Genuß von Hoffmannstropfen dieselben gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sittlichen Schäden für den Trinker bringt, wie der übermäßige Genuß von Alkohol allein. Hoffmannstropfen sind ein Gemisch von Spiritus und Ather. Stellen also eine Flüssigkeit dar, die zum Trinkgenuß bestimmt und aus Spiritus, der durch Gärung und Destillation aus Pflanzentoffen gewonnen ist, hergestellt ist.

Hoffmannstropfen und sinngemäß alle alkoholischen Tinturen dürfen daher gemäß § 3 b. der Polizeiverordnung vom 9. September 1915 nur zu Heilzwecken und zwar auf ärztliche Anordnung verkauft werden.

Die Orts-Polizeibehörden ersuche ich gegen Zuwiderhandlungen einzuschreiten

Groß Strehlitz, den 26. Januar 1918.

Betrifft die Aufnahme von Kindern der städtischen und Industriebevölkerung in den ländlichen Familien.

Den Gemeinde- und Ortsvorständen gehen mündliche Bittschriften zu, denen zufolge wie im vorigen Sommer auch in diesem Jahre wieder möglichst viel Kinder der städtischen und Industriebevölkerung in ländliche Familien aufgenommen werden sollen. Soweit es den einzelnen Haushaltungen auf dem Lande nur möglich ist derartigen Kindern gute Unterkunft und Verpflegung zu gewähren, richte ich an diese die dringende Bitte, dieses vaterländische Werk der Nächstenliebe fördern zu helfen und sich im Interesse der überaus wichtigen Sache bei den Herren Gemeinde- bzw. Ortsvorstehern oder bei den Herren Organischen und Lehrern, welche um eine tüchtige Unterbringung dieser Angelegenheit von mir ersucht worden sind, alsbald einzufinden und anzugeben, wieviel Kinder zur Aufnahme gewünscht werden.

Die Aufnahme der Kinder soll im vaterländischen Interesse möglichst unentgeltlich erfolgen. Es kann in dessen zur Wahrung ein Verpflegungsgeld bis zu 50 Pf. für jedes Kind und jeden Tag gewährt werden. Es ist also bei der Anmeldung anzugeben, ob die Kinder unentgeltlich oder zu welchem täglichen Verpflegungsgeld aufgenommen werden. Die Aufnahme soll vom Monat Mai ab erfolgen.

Die näheren Bedingungen sind bei den Gemeinde- bzw. Ortsvorständen einzusehen, denen ein Druckstück zugeht.

Groß Strehlitz, den 2. Februar 1918.

Bekanntmachung.

Gemäß meiner Bekanntmachung im Kreisblatt vom 14. u. 17. Seite 233/34, kommen auf die Lebensmittelfortenschriften Nr. 17 und 18 der grauen Karte und auf die Lebensmittelartenabschnitte der roten Karte (Selbstverforgung a und b)

250 gr Teigwaren

und 200 gr Stunkthönig oder Sirup

zur Verteilung.

Teigwaren, getreide, (gelb) Erwerbspreis

des Kaufmanns

0,55 Mark

Verkaufshöchstpreis

0,65 Mark

Teigwaren, Weizeng, (weiß) Erwerbspreis

des Kaufmanns

0,72 Mark

Verkaufshöchstpreis	0,85 Mark
Kunstthönig, Erwerbspreis des Kaufmanns	0,63 Mark
Verkaufshöchstpreis	0,75 Mark
Sirup, Erwerbspreis des Kaufmanns	0,38 Mark
Verkaufshöchstpreis	0,50 Mark

Die Kaufleute sind nicht berechtigt, zwischen den in Frage kommenden Waren zu wählen. Sie können also nicht verlangen, daß ihnen bei den Teigwaren nur Auszugsware, oder nur Kunstthönig überwiesen wird, sondern müssen abnehmen, was ihnen die Verkaufsstelle überweist. Es wird aber hierbei auf eine gleichmäßige Behandlung sämtlicher Kaufleute gehalten werden.

Groß Strehlitz, den 1. Februar 1918.

Die Ortsvorstände des Kreises haben den Bedarf an Reichsfleischkarten für die Zeit vom 18. Februar bis 17. März 1918 spätestens bis zum 10. Februar d. Js. bei mir nach folgendem Muster anzumelden:

Für die versorgungsberechtigten Bewohner des Gemeinde-Gutsbezirks sind in der Zeit vom 18. Februar bis 17. März d. Js.

a) Stück Reichsfleischkarten groß

b) " " klein

erforderlich.

den Februar 1918.

Der Gemeinde — Guts — Vorstand.

N. N.

Anträge, die bis zum festgesetzten Zeitpunkt hier nicht eingehen, können keine Berücksichtigung finden.

Für die Fleischselbstverfoger dürfen Fleischkarten nicht angefordert werden.

Groß Strehlitz, den 31. Januar 1918.

Entziehung der Selbstversorgung.

Nachstehenden Personen habe ich wegen Unzuverlässigkeit in der Beachtung der für Selbstverfoger erlassenen Vorschriften gemäß § 69 der Reichsgetreideordnung des Recht der Selbstversorgung entzogen.

Frau Valenta Mathea aus Radubitz,

Bauer Josef Grunzha 1 Sucholohna,

Bauer August Kaluza Sucholohna,

Bauer Wilhelm Schoppa Sucholohna,

Müller Johann Wollay Laßitz.

Groß Strehlitz, den 1. Februar 1918.

Betrifft Schafzucht und Wollgewinnung.

Zur Förderung der Schafzucht und Wollgewinnung ist der Districtsinspektor a. D. H. Donat von der Kriegsamtsstelle in Breslau angestellt worden. Den Schafhaltern des Kreises gebe ich hiervon Kenntnis und weise sie an, mit dem Genannten als amtlichen Sachverständigen auf dem Gebiete der Schafzucht und Wollgewinnung in Verbindung zu treten.

Groß Strehlitz, den 2. Februar 1918.

Die Ortsbehörden mache ich darauf aufmerksam, daß zufolge militärischer Anordnung die Gemeinden verpflichtet sind bei Störung im Eisenbahnbetrieb durch Schneeeisfall und Schneeeinwirkungen den Eisenbahnbetriebsämtern auf deren unmittelbare Anforderung entsprechendes Hilfskräfte sofort zur Verfügung zu stellen.

Groß Strehlitz, den 2. Februar 1918.

Dierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 6 des „Groß Strehliher Kreisblattes“

vom 8. Februar 1918.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß polnische Arbeiter nur mit meiner Erlaubnis — bzw. bei einem Urlaub bis zu einer Woche nach den Grenzstreifen soweit Industriearbeiter in Frage kommen, — nur mit Genehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde in die Heimat fahren dürfen. Diese Erlaubnis bzw. Genehmigung muß jedesmal im Reisepaß oder Personalausweis eingetragen sein. Die von Botschaftern oder Konsulaten ausgestellten Reiseausweise sind zum Grenzübertritt nicht ausreichend. Groß Strehlig, den 31. Januar 1918.

Wenn auch möglicherweise mit dem Eintreten des Friedens in absehbarer Zeit noch nicht gerechnet werden kann, so erscheint doch angesichts der ungeheuren Schwierigkeiten einer künftigen Demobilisierung bereits zurzeit die Aufstellung und Vorbereitung des Planes unbedingt geboten, nach dem sich die Überführung von Millionen Heeresangehöriger in die Übergangs- und Friedenswirtschaft vollziehen soll. Wie im Frieden die Mobilisierung, so muß jetzt im Kriege die Demobilisierung nach Möglichkeit weitgehend organisiert werden. Eine Reihe von Gründen, namentlich solche volkswirtschaftlicher Art, verbietet einen militärischen Abbau ohne gleichzeitigen und entsprechenden wirtschaftlichen Aufbau. Die wirtschaftliche Mobilisierung ist nicht ein Teil der allgemeinen Demobilisation.

Wenn auch eine behördliche Beeinflussung in Bezug auf die Beschaffung der Arbeitskräfte vermieden werden soll, so ist es indessen erforderlich, einen Überblick zu gewinnen, in welchem Umfange für die heimkehrenden Soldaten und die aus feindlicher Gefangenschaft entlassenen deutschen Heeresangehörigen ohne sofortige Abklopfung der bisherigen Hilfskräfte Stellen offenstehen. Ein jeder Landwirt hat daher schon jetzt in Erwägung zu ziehen, wie er seine Produktion nach Friedensschluß durchzuführen gedenkt, und wieviel Kräfte er dazu benötigt. Bei einer derartigen Aufstellung ist die Tatsache zu berücksichtigen, daß die Betriebe nach Eintritt des Friedens sehr bald die ausländischen Kriegsgefangenen, die aus den besetzten Gebieten stammenden Leute, sowie die überwiesenen Hilfsdienstpflichtigen, außerdem einen Teil der weiblichen Kräfte verlieren werden.

In diesen Tagen gehen allen Betrieben über 20 ha Größe Fragebogen zu, die bis zum 15. Februar d. Jz. ausgefüllt an das Kriegswirtschaftsamt in Breslau, Abteilung für Demobilisierung Bahnhofstraße 32 zurückgelangt sein müssen.

Die Betriebe unter 20 ha werden später angefordert werden. Ihre Arbeitskräfte namentlich und zahlenmäßig anzufordern.

Groß Strehlig, den 6. Februar 1918.

Bestätigt die Wahl des Bauers Johann Vermaich in Deine zum Gemeindevorsteher dieser Gemeinde.

Bestätigt

1. der Schuhmacher Franz Käpzel in Kadlub als Gemeindevote und Nachtwächter dieser Gemeinde,

2. der Storkmacher Johannes Fuchs in Schenlowitz als Gemeindevote und Nachtwächter der Gemeinde Schenlowitz,
 3. der Einlieger Johann Adamczyk in Oberganz als Gemeindevote und Nachtwächter dieser Gemeinde.
- Groß Strehlig, den 30. Januar 1918.

Keine Leihpferde zur Frühjahrsbestellung.

Das stellvertretende Generalkommando hat bekannt gegeben, daß weder jetzt noch später zur Frühjahrsbestellung Leihpferde ausgegeben werden können. Es wird dies hiermit zur Kenntnis der Herren Landwirte gebracht, damit nicht etwa die Stellung einer Spannhilfe erwartet wird.

Groß Strehlig, den 6. Februar 1918.

Der königliche Landrat Großpiefch.

Betrifft Kriegsteuer.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Hebestellen die von den Annahmestellen für Wertpapiere ausgetellten Bescheinigungen über die Einkürierung von Kriegsanleihebüchern für Zahlung von Kriegsabgabe verloren haben. Die Hebestellen veranlasse ich daher, sobald solche Annahmebescheinigungen abhandelt gekommen sind, mir unverzüglich Anzeige zu erstatten, worauf ich weitere Maßnahmen anordnen werde.

Im Übrigen weise ich die Hebestelle darauf hin, daß alle Belege zum Soll- und Einnahmabuch, wie z. B. Lieferzetteln, Zu- und Abgangsbücher etc. sorgfältig aufzubewahren sind, da dieselben zu der Abrechnung dringend nötig sind.

Groß Strehlig, den 5. Februar 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.
Großpiefch.

Bekanntmachung.

Wir nehmen Spargelder auf sogenannte Kriegssparfassenbücher schon jetzt an und verzinsen die eingezahlten Beträge vom Tage nach der Einzahlung ab mit 5 Prozent Zinsen.

Die eingezahlten Beträge werden zur Zeichnung von Kriegsanleihen (Stk Kriegsanleihe) verwendet werden.

Andere Spareinlagen verzinsen wir mit 3 1/2 % vom Tage nach der Einzahlung ab.

Täglich ohne Kündigung zur Verfügung stehende Spargelder verzinsen wir nur mit 3 %, leisten auch auftragsgemäß sämtliche Zahlungen kostenlos für unsere Sparer.

Einzahlungen von Spargeldern können auch auf unter Postfachkonto Amt Breslau Nr. 9561 erfolgen. Zahlartenformulare werden auf Wunsch den Sparern zugestellt.

Groß Strehlig, den 23. Januar 1918.

Der Verwaltungsrat.

Einwohner des Kreises Gr. Strehlitz

In der Zeit vom 10. bis 17. Februar d. Js. findet in ganz Schlesien eine Gold- und Juwelen-Ankaufswocche statt. Erneut bietet sich für alle, die bisher ihren Goldschmuck noch zurückbehalten haben, oder gar noch Goldmünzen besitzen, eine günstige Gelegenheit, durch Abgabe alles Goldes ihre Pflicht gegenüber dem Vaterlande zu erfüllen. Niemand verweigere das geforderte Opfer und keiner hänge jetzt noch sein Herz an Gold, wo jeder begriffen haben muß, was es gilt, worum es es jetzt geht. — Um es allen recht bequem zu machen, hat die unterzeichnete Goldankaufsstelle in jeder Gemeinde des Kreises, und zwar bei den Herren Schulleitern, eine Annahmestelle eingerichtet; dort wird Gold aller Art, auch in kleinsten Bruchteilen, zum Kauf angenommen.

Für den Stadbezirk und seine nächste Umgebung wird in der Zeit vom 10. bis 17. Februar eine Annahmestelle im Rathaus eingerichtet sein, die täglich von 1/2 3 bis 6 Uhr nachmittag geöffnet sein wird.

Das Ergebnis der Sammlung wird, künftigen Geschlechtern von dem Opfermut der Bevölkerung zeugen.

Wisse darum jeder und öffne Herz und Hand; denn alles Gold gehört jetzt dem Vaterlande.

Die Absperrkräfte in der Front dem Vaterland zum Gold!

Und in der Heimat, was tun wir?

Wir trennen uns vom Golde.

Groß Strehlitz, den 6. Februar 1918.

Die Goldankaufsstelle.

Oberlehrer Dr. Piefko.

Bekanntmachung.

Auf der Ruffalijagd Gemeinde Himmelwitz (Pächter Kielbosa und Jiehl) sind vom 10. 2. 18 Gifftrocken zur Bertiigung von Raubzeug ausgelegt. Es wird gewarnt Gifftrocken, sowie totes Raubzeug aufzunehmen.

Himmelwitz, den 3. Februar 1918.

Der Amtsvorsteher.

Anzeigen.

Zwangsvollstreckung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Beschluß belegen, im Grundbuche von Lechnitz Paas Band I Blatt Nr. 32 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Gasthausbesitzerin Bronislawa Sofia in Lechnitz eingetragene Grundstück, Kellerr von angetrennten Vorräumen bestehend aus Wohnhaus mit Vorraum und abgetrenntem Abtritt sowie Pferde stall, Gebäudeneuerrolle Nr. 31, Grundsteuer-mutterrolle A 291 mit 20 Mark Gebäudeneuerrolle wert am 5. April 1918, Donnerstags 10 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 6 veräußert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Februar 1917 in das Grundbuch eingetragen.

Lechnitz, den 29. Dezember 1917.

Königliches Amtsgericht.

Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Groß Strehlitz.

Zu der auf Sonntag, den 17. Februar cr. Nachmittags 3 Uhr im Hotel Kaiserhof (Steier Ring) hiersebst anberaumten

Ausschuß- und Vorstandssitzung

werden die Mitglieder hiermit eingeladen und ersucht an derselben vollständig teilzunehmen.

Ein Ausbleiben ohne genügenden Grund wird nach § 64 des Statuts bestraft.

Tagesordnung:

1. Abnahme der Jahresrechnung für 1917.
2. Wahl der Rechnungs-Revisoren für 1918.
3. Sonstige Angelegenheiten.

Der Vorstand.

„Die Tabakpflanze.“
Anbau u. Verarb. z. Rauch-
tabak. Leichtes Anleitg. f. d.
Laien. Pr. 70 Hg.
Weller, Höskrath, Bez. Köln.

Eine eis. Kochmaschine
(Sparherd)

zu verkaufen.

Toczowski, Offenbar meister
Gr. Strehlitz, bei der Gasanstalt

Gesucht zum sofortigen An-
tritt ein Arbeiter (auch
Kriegsüberlebter), der mit
Pferden umzugehen versteht.
Oberjährl. Portland-Cement-
und Kalkwerke M. G.
Groß Strehlitz.

Die den Mühlenbesitzer
Krzicza'schen Eheleuten aus
Krempa zugesagte Belei-
digung meinerseits nehme ich
hierdurch zurück und leiste
öffentlich Abbitte.

Krempa, d. 6. Februar 1918.

Philipp Piecha.



Ein Knabe

der Luft hat das Schmiede-
handwerk zu erlernen, kann
sich melden bei

Franz Greshlitz,
Groß Strehlitz.



Drucksachen aller Art

für Geschäft und Familie

liefert schnell und preiswert
in geschmackvoller Ausführung

Buchdruckerei Georg Hübner.